

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/1703 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betriebsprämien-durchführungs-
gesetzes und des Agrarstatistikgesetzes**

A. Problem

Gemeinschaftliche Regelungen sehen Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Betriebsprämienregelung vor. Demnach sind weitere, bisher an die Produktion gekoppelte Beihilfen in die Betriebsprämienregelung mit einzubeziehen.

Darüber hinaus soll das Agrarstatistikgesetz geändert werden, um Informationen verwenden zu können, die nach § 8 des Umweltstatistikgesetzes zur Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung benötigt werden.

B. Lösung

Das Betriebsprämien-durchführungsgesetz wird so geändert, dass weitere Beihilfen in die Betriebsprämienregelung aufgenommen werden können. Durch eine Änderung des Agrarstatistikgesetzes wird gewährleistet, dass nach dem Umweltstatistikgesetz benötigte Informationen bereitgestellt werden dürfen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1703 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Betriebsprämienführungsgesetzes und anderer Gesetze“.

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Düngegesetzes

§ 17 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2539) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2, durch die die Düngemittelverordnung vom 16. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2524), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist, abgelöst wird, sind abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und der § 10 Absatz 2 Nummer 2 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819; 2007 I S. 195) geändert worden ist, weiter anzuwenden.““

3. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden die neuen Artikel 4 und 5.

Berlin, den 9. Juni 2010

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Stellvertretende Vorsitzende

Franz-Josef Holzenkamp
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Dr. Edmund Peter Geisen
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Franz-Josef Holzenkamp, Dr. Wilhelm Priesmeier, Dr. Edmund Peter Geisen, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/1703** in seiner 43. Sitzung am 20. Mai 2010 dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Vorschriften über die Betriebsprämienregelung werden durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) 1290/2005, (EG) 247/2006, (EG) 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31. 1. 2009, S. 16) Verordnung (EG) 73/2009 und weitere Verordnungen fast vollständig neu gefasst. Dabei erfolgt eine Einbeziehung zusätzlicher Beihilfen in die Betriebsprämienregelung, die bislang an die Produktion gekoppelt waren.

In Deutschland sind ergänzend folgende, bisher an die Produktion gekoppelte Beihilfen in die Betriebsprämienregelung einzubeziehen:

- die Prämie für Eiweißpflanzen, die Flächenzahlung für Schalenfrüchte und die Erzeugungsbeihilfe für Stärkekartoffelerzeuger frühestens ab 2010 und
- die Verarbeitungsbeihilfen für Trockenfutter und für Faserflachs und -hanf sowie die Prämie für Kartoffelstärke ab 2012.

Zwar sind die Verordnungen unmittelbar geltendes Recht, sie regeln aber nicht alle Fragen abschließend. Im Betriebsprämiendurchführungsgesetz ist insofern ergänzend zu regeln, wie das erhöhte Prämienvolumen im Rahmen der in der Verordnung gewährten Spielräume in Deutschland in die Betriebsprämienregelung einbezogen wird.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die neu zu entkoppelnden Beihilfen alle zum spätestmöglichen Zeitpunkt 2012 in das Betriebsprämiendurchführungsgesetz einzubeziehen. Für die meisten Beihilfen soll das Prämienvolumen zur Erhöhung aller Zahlungsansprüche im Jahr 2012 um einen regional einheitlichen Betrag verwendet werden. Abweichend davon soll das Prämienvolumen der Erzeugungsbeihilfe für Stärkekartoffelerzeuger für 2012 zur Erhöhung der Zahlungs-

ansprüche der betroffenen Erzeuger und erst ab dem Jahr 2013 zur Erhöhung aller Zahlungsansprüche um einen regional einheitlichen Betrag verwendet werden.

Das Agrarstatistikgesetz soll geändert werden, um Informationen verwenden zu können, die nach § 8 des Umweltstatistikgesetzes zur Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung benötigt werden. Zur Vorbereitung der Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung muss unter anderem der Kreis der zu erfassenden landwirtschaftlichen Betriebe ermittelt werden. Zu diesem Zweck soll auf Informationen zurückgegriffen werden, die aus der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, einer Erhebung nach dem Agrarstatistikgesetz, gewonnen werden.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 9. Juni 2010 abschließend beraten. Er beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1703 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zur Begründung führt der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP aus:

„Mit dem geltenden § 17 des Düngegesetzes hat der Gesetzgeber beabsichtigt, die dort genannten Vorschriften des Düngemittelgesetzes von 1977 solange fortgelten zu lassen, bis durch eine Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 des Düngegesetzes die derzeit geltende Düngemittelverordnung abgelöst wird und die Zulassung von Düngemitteltypen durch die Festsetzung allgemein gefasster abstrakter Anforderungen an Düngemittel ersetzt wird. Geringfügige technisch bedingte Änderungen der Düngemittelverordnung sollten hiervon unberührt bleiben. Durch die mit dem neuen Artikel 3 vorgesehene redaktionelle Änderung wird die materielle Rechtslage nicht geändert, sondern lediglich deutlicher ausgedrückt. Dadurch wird sichergestellt, dass nicht auf Grund von Missverständnissen eine Düngung erfolgt, die zu Kürzungen bei den Betriebsprämien führen könnte.“

Die übrigen Änderungen sind notwendige Folgeänderungen.“

Berlin, den 9. Juni 2010

Franz-Josef Holzenkamp
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Dr. Edmund Peter Geisen
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

